



Frage: Ich habe eine fremde Kirmung in meinem Revier gefunden, die sehr abseits liegt, in der Nähe der eigentlichen Reviergrenze, aber deutlich in meinem Revier. Ich konnte feststellen, wie mein Nachbar sie bestückte, ihn aber nicht zur Rede stellen. Mit der Kirmung will er wohl Wild zu sich über die Grenze ziehen. Es ist keine jagdliche Einrichtung in der Nähe. Kann ich dagegen vorgehen?

Jörg Beutlin

Hier sind die strafrechtliche und die zivilrechtliche Seite zu unterscheiden: Das Verhalten des Nachbarpächters kann den Straftatbestand der Jagdwilderei (§ 292 StGB) erfüllen. Hierunter fällt nicht nur das Erlegen oder Fangen des Wildes, sondern auch das Nachstellen. Darunter fallen Verhaltensweisen, die zwar auf das Fangen oder Erlegen ausgerichtet sind, die aber nicht unbedingt zum Erfolg führen. Das Delikt ist bereits mit dem Aufsuchen oder Verfolgen des Wildes vollendet. Hat der Nachbar also beim Beschicken der Kirmung eine Waffe dabei, so ist der Tatbestand erfüllt. Es müssen hierzu weder Wild in Sichtweite, noch die Waffe geladen sein. Auch ohne das Mitführen einer Waffe dürfte § 19 a BJagdG erfüllt sein, der das Beunruhigen von Wild untersagt, was i.V.m.

§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Außerdem wird die zuständige Untere Jagdbehörde sich für ein derartiges Verhalten interessieren. Denkbar ist, dass diese gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BJagdG von einem gröblichen Verstoß gegen jagdrechtliche Vorschriften ausgeht, eine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit des Nachbarn bejaht und dessen Jagdschein gem. § 18 BJagdG widerruft!

Natürlich besteht auch hier, wie schon in einigen in der Vergangenheit geschilderten Fällen, ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch. Der Pächter ist alleiniger Inhaber des Jagdausübungsrechts. Dieses genießt ei-

nen Schutz, der dem Schutz des Eigentums vergleichbar ist. Die Anlage einer Kirmung im fremden Jagdbezirk durch den Nachbarpächter verletzt dieses Recht. Der Unterlassungsanspruch kann zunächst außergerichtlich geltend gemacht und, falls der Nachbar sich diesem Anspruch nicht fügt und eine entsprechende Unterlassungserklärung nicht abgibt, auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Die entstehenden Verfahrenskosten sind nicht unerheblich. Sodann kann das Urteil im Falle eines weiteren Verstoßes mit empfindlichem Ordnungsgeld, ersatzweise sogar mit Ordnungshaft, sehr „effektiv vollstreckt“ werden.



Foto: Karl-Heinz Volkmar

Eine Kirmung anzulegen oder auch Futter auszubringen, zählt zur Jagdausübung und kann im fremden Revier als Wilderei geahndet werden.

Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de

